

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 27 - 27

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Verfahren, als auch insoferne wie hier der in Frage kommende Werth des Streitgegenstandes die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigt, diese überhaupt ausgeschlossen ist;

d) daß in §. 712 II. 1 des allg. preuß. Landrechts für den Fall, daß der Ehemann seiner Ehefrau den Unterhalt versagt, vorgeschriebene richterliche Eingreifen aber nach der klaren Fassung der gedachten Bestimmung keineswegs ein einfacher Besserungsbefehl, sondern vielmehr als eine wahre und wirkliche Zwangsmaßregel erscheint, wie denn auch

e) die gleiche Auffassung zu den Motiven zu dem ungeändert nach der Regierungsvorlage angenommenen Art. 89 dadurch unzweideutig zum Ausdruck gebracht wurde, daß dortselbst nur die auf die Rückkehr- und Besserungsbefehle bezüglichen Bestimmungen der §§. 685, 688 u. f. u. 709 Th. II Tit. 1 des Landr., nicht aber auch der hier einschlägige §. 712 das. (Verhandl. der R. d. A. v. 1879/80 Beil. V S. 234) angezogen sind, woraus gleichfalls hervorgeht, daß für das richterliche Vorgehen im Falle des c. §. 712 die Vorschrift des Art. 89 nicht Platz greift.

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayrischen obersten Landesgerichtes
vom 16. bis 31. Okt. 1881.

Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Servitutrecht ohne Bezug auf ein herrschendes Grundstück. Allg. preuß. Landr. Wenn auch nach Allg. preuß. Ldr. Thl. I Tit. 22 §. 12 eine Grundgerechtigkeit die „einem Grundstück“ zukommende Befugniß, den